

## **Anti-Doping-Regeln Österreichischer Kendo Verband**

(Entwurf 20081002)

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

1. Der Österreichischen Kendo Verband (Austrian Kendo Association - „AKA“) anerkennt die Bedeutung der Maßnahmen gegen Doping und die diesbezüglichen Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, der World-Anti-Doping-Agency (WADA - [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)) und der Internationalen Kendo Föderation ([FIK](#)) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anti-Doping-Bestimmungen gelten für alle Sportler im oder dessen Mitgliedsvereinen, sowie deren Betreuer und Trainer sowie für alle Personen, die im AKA oder dessen Mitgliedsvereinen Tätigkeiten verrichten, unabhängig davon, ob dies ehrenamtlich oder hauptamtlich geschieht.
2. Alle Vereine und alle Sportler, die sich zu einem Wettkampf des AKA anmelden oder daran teilnehmen, unterwerfen sich durch die Meldung oder Teilnahme diesen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich der verwiesenen Bestimmungen.
3. Die Mitgliedsvereine werden in ihrem Bereich und bei Ihren Veranstaltungen entsprechende Regelungen vorsehen und laufend anpassen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Doping ist einer oder mehrerer der in Art. 2 der Anti-Doping-Bestimmungen der FIK („FIK-Rules“) definierten Verstöße. Die weiteren Bestimmungen der FIK-Rules finden sinngemäß Anwendung.
2. Die verbotenen Wirkstoffe und Methoden ergeben sich aus der jährlich veröffentlichten „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA“ (Art. 4 FIK-Rules)

**§ 3**

**Einnahme oder Anwendung aus medizinischen Gründen**

Für die Einnahme bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden gelten die Bestimmungen des Art. 4 FIK-Rules.

**§ 4**

**Anti-Doping-Beauftragte**

1. Der Vorstand des AKA ernennt zwei Anti-Doping-Beauftragten für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Anti-Doping beauftragten haben in den diesbezüglichen Agenden den Vorstand zu unterstützen und bei Bedarf dem Vorstand, jedenfalls jährlich der Generalversammlung darüber zu berichten. Sie haben bei Kontrollen der FIK, der EKF, der WADA oder nationaler Behörden die notwendige Assistenz zu leisten und über Ersuchen des Vorstandes nehmen sie Funktionen in internationalen Verbänden wahr. Sie haben die Statuten, nationale und internationale Dopingbestimmungen sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen.
2. Die Anti-Doping-Beauftragten können durch den Vorstand jederzeit vorzeitig abberufen werden, insbesondere wenn
  - a. sie Aufgaben und/oder Pflichten gröblich verletzt haben;
  - b. sie selbst aktiv zu Doping beigetragen haben oder
  - c. ihnen das Misstrauen durch die Aktiven ausgesprochen wurde.

**§ 5**

**Umfang der Kontrollen**

Dopingkontrollen können sowohl in der Trainingsphase (Trainingskontrollen) als auch bei Wettkämpfen (Wettkampfkontrollen) vorgenommen werden. Die Organisation und Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den Bestimmungen der FIK-Rules und den anwendbaren Gesetzen.

**§ 6**

**Analyse von Proben**

Die Analyse der bei Kontrollen gezogenen Proben erfolgt nach den FIK-Rules.

**§ 7**

**Ergebnismanagement**

Wird ein positives Analyseergebnis gemeldet oder liegt ein begründeter Verdacht eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vor, erfolgt ein Ergebnismanagement nach Art. 7 FIK Rules.

**§ 8**

**Sanktionsverfahren**

1. Wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, wird ein Sanktionsverfahren gem. Art. 10.1 bis 11 FIK Rules durchgeführt.
2. Zuständige Instanz innerhalb des AKA ist die „AKA Anti-Doping-Kammer“. Sie setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die eine juristische Ausbildung besitzen sollten,
  - zwei Medizinern,
  - zwei aktiven oder ehemaligen Kadermitgliedern.
3. Die Mitglieder der AKA Anti-Doping-Kammer werden vom Vorstand der AKA für den Zeitraum von 2 Jahren oder bei aktuellem Bedarf berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Kammer vorzeitig aus, kann durch den Vorstand ein Ersatz bestimmt werden.

4. Die AKA Anti-Doping-Kammer entscheidet unter Einschluss des Vorsitzenden in der Zusammensetzung von drei Mitgliedern über den jeweiligen Fall. Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, bestimmt die übrigen Mitglieder der Kammer, die über den Fall entscheiden. Sie dürfen nicht zuvor mit dem Fall befasst gewesen sein. Der Vorsitzende leitet das Verfahren.
5. Bei festgestellten Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden Sanktionen gegen die betroffenen Sportler in analoger Anwendung des Art. 10 - 11 FIK Rules verhängt.
6. Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kammer ist die Berufung an ein Schiedsgericht gemäß § 18. der Statuten binnen vier Wochen ab Zugang der Entscheidung möglich, mit der Maßgabe, dass dieses Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern besteht, von denen zwei der betroffene Sportler und zwei der AKA benennt. Das weitere Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach Art. 13 FIK Rules.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die wegen eines Dopingvergehens bestrafte Person. Im Falle des Freispruchs trägt der AKA die Kosten des Verfahrens. Kosten, die dem Sportler entstanden sind, werden nur insoweit erstattet, als diese für seine Verteidigung erforderlich waren.

## **§ 9**

### **Veröffentlichung von Entscheidungen**

Rechtskräftige Entscheidungen auf Grund dieser Vorschrift werden durch den AKA in geeigneter Weise gemäß FIK Rules veröffentlicht.